Satzung

§1 Name und Organe

- 1. Die Gemeinschaft führt den Namen
- 2. Straßengemeinschaft HÄÄS 1959
- 3. Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§2 Ziele und Aufgaben

- 1. Die Gemeinschaft fördert gutnachbarliche Beziehungen, z. B. durch gemeinsame Feiern, kleine Reisen oder Radtouren.
- 2. Die Gemeinschaft stellt sich hinter Anliegen, die von allgemeinem Interesse der Mitglieder sind, z.B. das Schmücken der Sträßchen.
- 3. Insbesondere auf Anregung aus den Versammlungen, Nachbarschaften oder Familien zeigt die Straßengemeinschaft ihre Anteilnahme bei Familienfeiern und besonderen Anlässen.
- 4. Jährlich wird eine hl. Messe oder ein Amt für die verstorbenen Mitglieder zur Lesung aufgeboten.
- Die Straßengemeinschaft unterstützt Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit und die gehobene Wohnqualität in Bommersweg, Diebersweg und Hees bewahren sollen.
- 6. Die Straßengemeinschaft organisiert regelmäßig stattfindende Feste/Straßenfeste auch mit öffentlichem Charakter und führt diese durch.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können Einzelpersonen ab 16 Jahren und Familien (eheliche und eheähnliche Gemeinschaften) einschließlich deren Kinder werden.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Gemeinschaft oder Tod.
- 2. Bei Austritt bestehen keine Ansprüche an die Gemeinschaft.

§5 Finanzielle Mittel und Beiträge

- 1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2. Die Einnahmen der Gemeinschaft werden wie folgt verwand:
 - a) laufende Geschäftskosten
 - b) Kommunion bzw. KonfirmationGlückwunsch plus Geschenk in Höhe von € 10,--
 - c) Hochzeiten
 Glückwunsch plus Geschenk in Höhe von € 20,---
 - d) Altersgeburtstage Glückwünsche zum 70., 75. , 80. und dann jährlich, überbracht durch Mitglieder des Vorstands. Glückwunsch plus Geschenk in Höhe von ca. € 20,--
 - e) Krankenbesuche Ernsthaft erkrankte Mitglieder werden besucht und bekommen ein Sachgeschenk
 - f) Sterbefälle Bei Sterbefällen nehmen Nachbarn und Vorstandsmitglieder an der Beisetzung teil. Zur Trauerkarte gibt es einen Pflanzengutschein in Höhe von € 20,--
 - g) Gedenk-Gottesdienste

Einmal im Jahr wird ein Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Gemeinschaft in der St. Clemenskirche bestellt.

- h) durch den Vorstand organisierte Feiern
- i) Sonstiges
- 3. Zu den Positionen 2 b bis 2 f muss der Anlass dem Vorstand bekannt gegeben werden. Dies sollte durch Nachbarn, Verwandte oder Bekannte erfolgen.
- Umlagen können nur bei schwieriger Kassenlage beschlossen werden.
- 5. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Bei Auflösung der Straßengemeinschaft wird das Vermögen für einen gemeinnützlichen Zweck verwendet, der vom Vorstand dann zu benennen ist.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

- Die Geschäfte der Straßengemeinschaft werden durch den Vorstand geführt.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. und dem 2. Kassierer, einem oder zwei Beisitzern, einem Schriftführer und ggf. dem Ehrenvorsitzenden mit gleichem Stimmrecht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gleichermaßen sind weibliche und männliche Vertreter gemeint.
- 3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Geschäftsführer.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Es besteht Haftungsausschluss gegenüber dritten für die Vorstandsmitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

- Durch den Vorstand ist j\u00e4hrlich eine Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen; sie findet im 1. Quartal statt. Die Einberufung ist schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, 14 Tage vor Durchf\u00fchrung zuzustellen.
- 2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann aus einer Familie bis zu 2 Personen in den Vorstand wählen. Einzelmitglieder und Familien haben je eine Stimme.
- 4. Bei Wahlen wird die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Diese Aufgabe übernimmt i.a. der Geschäftsführer.
- 5. Die Art der Abstimmung legt der Wahlleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn eine Stimme der Versammelten dies beantragt.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht.
- 8. Meldungen zur Aufnahme in die Tagessordnung können bis eine Woche vor der Versammlung von den Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Jeder Anwesende kann nach Verlesen der Tagesordnung Wünsche zur Änderung stellen; die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können am Versammlungstag noch Anträge gestellt werden.
- 9. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und des Berichtes über die Vorschau zum neuen Jahr
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Vorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Vorschläge für Aktionen gemäß §2
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der Gemeinschaft

§9 Auflösung der Straßengemeinschaft

Die Gemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung erlangt ihre Gültigkeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.2017.